



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. März 2014  
GZ 302.146/002-2B1/14

## Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 4. März 2014,  
GZ: BMWFJ-37.981/0007-III/4/2014, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle  
zum Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unter-  
nehmen (KMU-Förderungsgesetz) und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungs-  
verfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Abstimmung mit den Tourismusförderungen der Länder**

Weder der Entwurf noch die Materialien zum Entwurf enthalten Hinweise auf eine  
Abstimmung mit allfälligen Tourismusförderungen in den Ländern. Damit fehlt nach  
Ansicht des Rechnungshofes die Transparenz zur Beurteilung des Bedarfs und der  
Notwendigkeit der geplanten Ausweitung der Tourismusförderung durch den Bund.

Der Rechnungshof hielt im bereits erwähnten Bericht „Förderung von Kleinunter-  
nehmen durch Konjunkturpakete“, dazu fest, dass alle Bundesländer, mit Ausnahme  
des Bundeslandes Wien, zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung über eigene  
Tourismusförderungen auf Zuschuss- oder Kreditbasis in dem durch das ERP-Klein-  
programm abgedeckten Segment verfügten und wies kritisch auf die Ausdehnung der  
ERP-Kleinkredite auf den Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft hin. Weiters  
bemängelte er, dass keine Untersuchungen hinsichtlich der Notwendigkeit und des  
finanziellen Bedarfs der Zielgruppe für ERP-Kleinkredite im Bereich Tourismus- und  
Freizeitwirtschaft vorlagen. (TZ 10)

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seine Publikation „Verwal-  
tungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, S. 178 (abrufbar unter  
<http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/positionen/positionen/detail/>-



GZ 302.146/002-2B1/14

Seite 2 / 2

26597c7459.html), in der er die mögliche Vermeidung überschneidender Förderungsbereiche u.a. zwischen Gebietskörperschaften aus Sicht der Verwaltungsreform als unabdingbar bezeichnet hat.

## **2. Gleichstellungsaspekt gemäß Art. 13 Abs. 3 B-VG**

Aus der Sicht des Rechnungshofes findet der Gleichstellungsaspekt im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung. Er verweist auf den bereits mehrfach zit. Bericht „Förderung von Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete“, in dem er festhielt, dass diese Nichtberücksichtigung Art. 13 Abs. 3 B-VG widersprach, wonach Bund, Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben haben. (TZ 13)

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: